

## Sonstige Ausnahmebestimmungen der Grundpreisauszeichnung

Die Grundpreisauszeichnung **gilt nicht** für Sachgüter, die ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 20 Gramm oder 20 Milliliter haben, für verschiedenartige Sachgüter, die zu einem Gesamtpreis angeboten werden.

Für Kleinunternehmer (max. 9 Beschäftigte, weniger als 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, max. 10 Filialen, diverse Anbieter auf Gelegenheitsmärkten) sowie bei bestimmten Dienstleistungen gilt die Grundpreisauszeichnungspflicht nicht.

## Preisauszeichnung im Gastgewerbe

Für Speisen und Getränke, die in Gasthäusern angeboten werden, müssen die Preise (Inklusivpreise mit Zuschlägen aller Art) in Preisverzeichnissen ausgezeichnet sein. Diese Verzeichnisse müssen in ausreichender Zahl auf den Tischen aufliegen und jedem Gast vor Entgegennahme der Bestellung vorgelegt werden. Werden regelmäßig auch warme Speisen verkauft, muss zusätzlich neben der Eingangstür oder in dessen Nähe ein Preisverzeichnis angebracht sein. Ist es im Preisverzeichnis angeführt, **kann** der Wirt für ein Glas Wasser einen Preis verrechnen.

## Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen

Die Tankstellenbetreiber haben die Preise auf eine solche Art auszuzeichnen, dass motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können.

Eine Preiserhöhung der Treibstoffpreise ist nur zum ersten täglichen Betriebsbeginn oder bei durchgehendem Betrieb nur um 00.00 Uhr zulässig. Bei Automatentankstellen mit durchgehendem Betrieb ist, soweit kein Aufsichts- oder Bedienungspersonal anwesend ist, eine Preiserhöhung bis spätestens 08.30 Uhr zulässig. Preissenkungen und damit verbundene Preisauszeichnungen dürfen jederzeit vorgenommen werden.

## Wie sieht die Preisauszeichnung in den Beherbergungsbetrieben aus?

In Hotels, Pensionen u.ä. müssen in den Zimmern an gut sichtbarer Stelle die Zimmerpreise ausgezeichnet sein. Auch hier ist der Bruttopreis anzuführen. Kurtaxen können ausnahmsweise extra angeführt werden, wenn sie sich im Vorhinein nicht bestimmen lassen.

## Wie sieht die Preisauszeichnung für Flugreisen aus?

Führt eine Fluglinie "in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten" etc. Preise für Flugtickets freiwillig an, so hat sie diese auszuzeichnen. Es gilt für die Auszeichnung der Preise von Flugtickets die Verpflichtung zur **Bruttopreisauszeichnung**, wobei sämtliche Preisbestandteile wie z.B. der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate, die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, im Bruttopreis zu inkludieren sind.

## Strafbestimmungen bei falsch ausgezeichneten Preisen

Grundsätzlich können Konsumenten nicht auf den ausgezeichneten Preis bestehen. Wird ein höherer als der ausgezeichnete Preis verlangt, angenommen oder versprochen, muss das Preisschild im Falle eines Irrtums jedoch umgehend berichtigt bzw. ausgetauscht werden. Geschieht dies nicht, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Preisauszeichnungsvorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes. Diese Verwaltungsübertretung ist mit einer **Geldstrafe bis zu € 1.450,--** zu bestrafen. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden auf einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis besteht, annimmt oder sich versprechen lässt.

## Wem obliegt die Überwachung der Preisauszeichnung?

Die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

## KONTAKT

**Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend**  
Abteilung C1/4  
Stubenring 1, 1010 Wien

**E-Mail:**  
karoline.meyszner@bmwfj.gv.at oder  
post@c14.bmwfj.gv.at

**Tel.:** 01 - 711 00 / 5355

## Preisauszeichnung von Sachgütern und Dienstleistungen



## IMPRESSUM

Eigentümer und Verleger:  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung C1/4 | 1010 Wien | Stubenring 1  
Layout: Iris Schneider, BMWFJ  
Bild: colourbox.com  
Druck: BMWFJ | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

Auflage: Sommer 2010

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ausgeschlossen ist.



## Ziel der Preisauszeichnung

Beim Einkauf steht der Konsument vor einem vielfältigen Angebot und hat die Qual der Wahl. Bei der Produktwahl gibt es verschiedene Kriterien zu berücksichtigen: Bei Lebensmitteln z.B. stehen Qualität, Gesundheitsaspekte, Geschmack, Herstellungsverfahren und Herkunft besonders im Vordergrund. Um die Angebote hinsichtlich des Preises gut vergleichen zu können, regelt das Preisauszeichnungsgesetz, dass die Preise leicht lesbar und zuordenbar angegeben werden müssen. Damit das auch bei unterschiedlichen Packungsgrößen möglich ist, sieht die Grundpreisauszeichnungspflicht vor, dass auch die Preise auf eine bestimmte Mengeneinheit bezogen (Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter o.ä. des jeweiligen Sachgutes) angegeben werden müssen.

## Was regelt das Preisauszeichnungsgesetz?

Das Preisauszeichnungsgesetz regelt die Angabe der Preise von

- Sachgütern und
- z.T. von Leistungen (aufgelistet in der Verordnung betreffend Preisauszeichnung)

Das Preisauszeichnungsgesetz sieht vor, dass bei jenen Sachgütern, die Verbrauchern von Unternehmern gewerbsmäßig angeboten werden, die Verkaufspreise und allenfalls auch die Grundpreise auszuzeichnen sind. Bei Dienstleistungen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Preisauszeichnung. Die Dienstleistungen, bei welchen die Preise für die typischen Leistungen vorweg in Verzeichnissen (z.B. Friseur) auszuzeichnen sind, sind ausdrücklich geregelt. Bei den übrigen Dienstleistungen ist nur, sofern eine Preisauszeichnung freiwillig erfolgt, eine Bruttopreisauszeichnung erforderlich. Darüber hinaus obliegt es dem Konsumenten, beim Anbieter einen Kostenvoranschlag einzuholen. Denn eine "Vorab-Preisauszeichnung" ist in solchen Fällen von Individualangeboten (z.B. Dachreparaturen) aufgrund von Unterschieden von Material- und Zeitaufwand nicht möglich.

## Was ist der Verkaufspreis?

Der Verkaufspreis ist der Bruttopreis für das jeweilige Produkt, also jener Preis, den ein Verbraucher für ein bestimmtes Sachgut endgültig (also inkl. Umsatzsteuer, Abgaben etc.) bezahlen muss.

## Was ist der Grundpreis?

Der Grundpreis ist - sofern nicht anders vorgesehen - der Preis pro Maßeinheit, nämlich der Preis für 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter, 1 Kubikmeter etc. des jeweiligen Sachgutes.

Beispiel:  
250 Gramm Teebutter 1 €  
Grundpreis für 1 Kilogramm Teebutter 4 €

## Aus welchen Bestandteilen setzt sich der Preis zusammen?

Die Preise sind einschließlich der

- **Umsatzsteuer** und
- allfälliger sonstiger Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen, die im Vorhinein bestimmbar sind

### (Prinzip der Bruttopreisauszeichnung)

## Wer ist zur Preisauszeichnung verpflichtet und gegenüber wem?

Die Pflicht zur Preisauszeichnung und Grundpreisauszeichnung besteht bei Sachgütern gegenüber Verbrauchern für Unternehmer, die Sachgüter zum Kauf anbieten (inkl. Gastgewerbetreibende).

Weiters besteht eine Verpflichtung zur Preisauszeichnung von typischen Leistungen für Unternehmer, bei denen das Anbieten dieser Leistungen der Gewerbeordnung unterliegt (siehe Verordnung betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992 i.d.F. BGBl. II Nr. 312/2008).

## Wann besteht die Verpflichtung zur Preisauszeichnung?

- Die Verpflichtung zur Preisauszeichnung für Sachgüter besteht dann, wenn
  - Sachgüter **sichtbar ausgestellt** werden
  - Sachgüter durch **Automaten** vertrieben werden
  - anstelle von Sachgütern **Attrappen oder Muster** ausgestellt werden
  - Gastgewerbetreibende **Speisen und Getränke** anbieten
- Die Verpflichtung zur Preisauszeichnung besteht auch in speziellen Fällen von Dienstleistungen.

## Wie sind die Preise von Sachgütern auszuzeichnen?

Für "**sichtbar ausgestellte Sachgüter**" gilt, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter die Preise leicht lesen und zuordnen können muss.

- **Leicht lesbar** bedeutet angemessene Größe und Deutlichkeit der Schrift.
- **Leichte Zuordenbarkeit:** Verkaufspreis (und Grundpreis) müssen leicht demselben Sachgut zugeordnet werden können.

*Grundsätzlich muss es dem Verbraucher möglich sein, sich ohne Inanspruchnahme des Verkaufspersonals über den Preis zu informieren, unabhängig davon, ob es sich um ein Selbstbedienungsgeschäft handelt oder nicht.*

## Welche Ausnahmen von der Pflicht zur Preisauszeichnung gibt es?

- **Reine Lagerware:** dabei handelt es sich um jene Sachgüter, die in den Nebenräumen, im Lager oder Kühlräumen aufbewahrt werden, ohne dass ein unmittelbarer Abverkauf erfolgt.
- **Werbung:** eine gesetzliche Pflicht zur Auszeichnung der Preise in der Werbung, gleichgültig in welchen Kommunikationsmitteln (Kataloge, TV, Internet etc.), besteht nicht. Gibt ein Unternehmer allerdings im Rahmen seiner Werbetätigkeit Preise freiwillig an, so sind die Bestimmungen des PrAG hinsichtlich des Inhalts der Preisauszeichnung (z.B. Bruttopreisauszeichnung) zu beachten.
- **Versteigerungen:** d.h. Verkaufsveranstaltungen, bei denen der vom Erwerber zu zahlende Preis bei Beginn der Veranstaltung noch nicht feststeht. Der potenzielle Erwerber muss über etwaige für ihn anfallende Nebenkosten informiert werden.

## Wie ist der Grundpreis auszuzeichnen, um die Lesbarkeit und die Zuordenbarkeit des Grundpreises zu verbessern?

Nach Maßeinheit - also grundsätzlich Preisangabe für 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter, 1 Kubikmeter.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung (Charta zur Grundpreisauszeichnung) vom BMWFJ, dem Lebensmitteleinzelhandel, der BAK und des BMASK - gelten ab 1.9.2010 folgende Leitlinien:

Auf dem Regalpreisetikett soll der Verkaufspreis auf der rechten Seite des Etiketts und der Grundpreis ebenfalls auf der rechten Seite des Etiketts unter dem Verkaufspreis angegeben werden.

Die Angabe des Verkaufspreises (Euro-Betrag) soll in der Größe von mindestens **8 Millimeter**, jene des Grundpreises (Euro-Betrag) in mindestens **4 Millimeter** Schriftgröße erfolgen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Verkaufspreises zum Grundpreis sollen diese in kontrastreicher Differenzierung zum Hintergrund bzw. durch unterschiedliche Druckstärke bzw. Schriftarten erfolgen.

## Folgende Lebensmittel sind von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung ausgenommen:

- Qualitätswein - das gilt auch für Qualitätsschaumwein, Qualitätsperlwein und auch Qualitätslikörwein - (nicht ausgenommen sind jedoch z.B. Sherry, Spirituosen).
- Konditorwaren sowie Fein- und Konditorbackwaren; nicht ausgenommen sind jedoch ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck,

- Gewürze und Gewürzmischungen, Kräuter und Kräutermischungen,
- Phantasieerzeugnisse auf der Basis von Schokolade, Kakao, Marzipan und Zucker (z.B. Osterhase, Christbaumdekoration),
- Speiseeis-Einzelpackungen, auch in Überverpackungen,
- Tees und teeähnliche Erzeugnisse (z.B. Früchtetees) in Aufgussbeuteln,
- Backhilfsmittel, Vanillezucker und Germ, sowie
- Spirituosen in Kleinpackungen (wie sie etwa an der Kassa verkauft werden).
- Fertiggerichte bzw. konzentrierte diätische Lebensmittel, die erst durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder Teilgerichte werden (z.B. "Packerlsuppe").
- Lebensmittel, deren Verkaufspreis wegen der **Gefahr des Verderbens** herabgesetzt wird, sowie Sachgüter ungleicher Maßeinheiten, wenn der Verkaufspreis kurzfristig um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird.
- Ebenso kann der Grundpreis entfallen, wenn dieser mit dem Verkaufspreis übereinstimmt. (z.B. bei einer 1 Liter Milchpackung muss der Grundpreis für 1 Liter Milch Packung nicht extra angegeben werden.)

## Bei folgenden Nicht-Lebensmitteln ist der Grundpreis anzugeben:

- Farben und Lacke, ausgenommen Farben für Kunstmaler und für den Unterricht (in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen),
- Klebstoffe und Leime, Tapeten, Fliesen,
- Fußbodenbeläge, die zur Verlegung von Wand zu Wand bestimmt sind,
- Reinigungs- und Waschmittel und Regeneriersalze,
- Pflegemittel, einschließlich Desinfektions- und Entkalkungsmittel,
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Kosmetische Mittel (z.B. Shampoos, Schaumbäder, Gesichts-, Sonnencremen, Parfums, Deodorants, After-Shave), ausgenommen kosmetische Mittel, die überwiegend der Färbung und Verschönerung der Haut, der Haare oder der Nägel dienen (reine Schönheitsmittel - "dekorative Kosmetik", z.B. Lippenstift, Wimperntusche, Puder, Make-Up, Nagellack, Haarfärbemittel)
- Tiernahrung,
- Wolle, Garne und Zwirne und
- Schmieröle

Alle nicht genannten "Nicht-Lebensmittel" sind nicht grundpreisauszeichnungspflichtig.